

GEBÜHRENORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT PUCH

A. WASSERZINS

Der **Wasserzins** beträgt € 1,60 inklusive Mehrwertsteuer **pro m3 Trinkwasser** (€ 1,45 plus 10% MWST)

**Die Höhe des Wasserzinses wurde im Rahmen der
Jahreshauptversammlung am 3. August 2020 beschlossen.
Wirksamkeit der Erhöhung ab 1. Oktober 2020**

B. GRUNDGEBÜHR- ZÄHLERTAUSCH

Der Zählertausch bzw. die Eichung des Zählers ist eine Vorschrift des Eichamtes und hat innerhalb 5 Jahren zu erfolgen. Die Überwachung und der Austausch erfolgt automatisch durch die Wassergenossenschaft Puch.

Die Grundgebühr und Zählertausch beträgt per Quartal € 13,20 inklusive Mehrwertsteuer. (€ 12,00 plus 10% MWST).

**Die Höhe der Grundgebühr- Zählertausch wurde im Rahmen der
Jahreshauptversammlung am 8. Mai 2023 beschlossen.
Wirksamkeit der Erhöhung ab 1. Oktober 2023**

C. ANSCHLUSSGEBÜHR

1. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist Grundvoraussetzung *für* den Anschluss an das Leitungsnetz der Wassergenossenschaft Puch. Die Mitgliedschaft entsteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und den Satzungen der Wassergenossenschaft Puch mit Einbeziehung der Liegenschaft in die Wassergenossenschaft Puch.

2. ANSCHLUSS- GRUNDGEBÜHR

Pro Objekt oder pro parifizierter Wohnungseigentumseinheit auf der jeweils einbezogenen Liegenschaft ist eine **Anschluss-Grundgebühr von je € 1.881,00 inklusive Mehrwertsteuer** zu entrichten. (€ 1.710,00 plus 10% MWST)
**Jahreshauptversammlung am 26. Mai 2025 beschlossen.
Wirksamkeit der Erhöhung ab 1. August 2025**

3. ZUSCHLAG

Weiters ist ein Zuschlag pro Quadratmeter Wohnnutzfläche bzw. Nutzfläche nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. 1. (erster) bis 150. (einhundertfünfzigster)
 Quadratmeter **€ 9,90 inklusive Mehrwertsteuer** pro
 Quadratmeter Wohnnutzfläche. (€ 9,00 plus 10 %
 MWST)
- b. ab dem 151. (einhunderteinundfünfzigsten)
 Quadratmeter **€ 23,76 inklusive Mehrwertsteuer** pro
 Quadratmeter Wohnnutzfläche. (€ 21,60 plus 10 %
 MWST)
- c. Für gewerblich oder betrieblich genutzte Flächen ist
 ab dem 1. (ersten) Quadratmeter **ein Zuschlag von
 € 10,56 inklusive Mehrwertsteuer** pro Quadratmeter
 Nutzfläche zu entrichten. (€ 9,60 plus 10 % MWST)

4. SONSTIGES

- a. **ÜBERNAHME ALS EIGENTUMSWOHNUNG**
 Werden innerhalb von 10 Jahren ab Anschlussgebühr-
 Verschreibung Nutzflächen parifiziert und somit
 Wohnungseigentum begründet, ist der zum Zeitpunkt
 der Begründung von Wohnungseigentum gültige
 Anschlusspreis samt Zuschlag je parifizierter
 Wohnungs-Eigentumseinheit zu entrichten. Der
 ursprünglich bezahlte Kostenanteil wird entsprechend
 in Abzug gebracht.
- b. **ANSCHLUSS OHNE BAUVORHABEN**
 Grundlage ist die Anschlussgebühr von € 1.881,00
 inklusive Mehrwertsteuer. Da nicht gebaut wird, fällt
 der Zuschlag erst bei der Objekterrichtung
 (Baubewilligung) an.
- c. **SPÄTERER AUS- UND ANBAU**
 Hier kommt der jeweils zutreffende Zuschlag laut der
 zum Zeitpunkt des Aus- bzw. Anbaues gültigen
 Gebührenordnung pro Quadratmeter zur Verrechnung.
- d. **GEWERBEBETRIEBE**
 Bei Gewerbebetrieben mit einem Wasserbedarf von
 mehr als 30 m³ Wasser täglich ist die
 Anschlussgebühr gesondert zu verhandeln.
- e. **PROJEKTFLÄCHEN**
 Projektflächen sind einzubeziehende Liegenschaften,
 die zur Bebauung und Nutzung aufgeschlossen
 werden, das konkrete Ausmaß der nachfolgenden
 tatsächlichen Verwendung und Bebauung im
 Zeitpunkt der Einbeziehung aber noch nicht feststeht.

Bei Projekt-flächen kann der Zuschlag zur Anschlussgrundgebühr auf Basis der Geschossflächenzahl (GFZ) berechnet und dem Projektant vorgeschrieben werden. Sofern sich die GFZ in der Folge durch die tatsächliche Bebauung erhöhen sollte, ist die Differenz zum ursprünglich geleisteten Zuschlag dem Projektanten oder dessen Rechtsnachfolger nachzuverrechnen. Die Anschlussgrundgebühr ist je nach tatsächlich errichteten Objekten oder parifizierten Einheiten nachzuverrechnen. Die Modalitäten der Berechnung und Vorschreibung sind ebenso wie die Nachverrechnung und sonstige wechselseitige Pflichten (beispielsweise Überbindungspflichten des Projektanten) in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen. Auf das genossenschaftliche Gleichheitsprinzip ist jederzeit Rücksicht zu nehmen.

Beschlossen in der Genossenschafterversammlung der Wassergenossenschaft Puch,

am 26. Mai 2025

WASSERGENOSSENSCHAFT
PUCH
A-5412 Puch, Leitnerstraße 3

Ing. Christian Weiß
Obmann